

Kommentierung

des Runderlasses zur

„Ausstellung der bundeseinheitlichen Card

für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

in Niedersachsen (Juleica)

Runderlass des MS vom 05.03.2010, VORIS 21133, Nds. MBl. Nr. 12/2010 S. 413

Kommentierung vom

Landesjugendring Niedersachsen e.V.
(Inhaltliche Landeszentralstelle für die Juleica in Niedersachsen)
Zeißstr. 12
30519 Hannover

Tel.: 0511 / 51 94 51 0
Fax: 0511 / 51 94 51 20

www.ljr.de
juleica@ljr.de

Kommentierung

des Runderlasses zur „Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)“

Runderlass des MS vom 05.03.2010, VORIS 21133, Nds. MBI. Nr. 12/2010 S. 413

Das Niedersächsische Sozialministerium hat im März 2010 einen neuen Runderlass zur Ausstellung der Juleica veröffentlicht. Nötig wurde die Neufassung des Erlasses zum einen durch die neuen bundesweiten Mindeststandards, die die Jugend- und Familienministerkonferenz im Jahr 2009 beschlossen hat, und zum anderen durch die technischen Veränderungen, die das Online-Antragsverfahren mit sich gebracht hat.

Mit dem neuen Runderlass unterstreicht das Land die hohen Qualifikationsanforderungen, die an die Jugendleiterinnen und Jugendleiter gestellt werden, und präzisiert die Anforderungen, die an die Aus- und Fortbildung der Jugendleiter-innen gestellt werden.

Durch diese Kommentierung sollen die häufigsten Fragen der Träger an die Auslegung der Richtlinie erörtert werden. Dadurch erhalten die Träger zusätzliche Hinweise, die die Prüfung der Juleica-Anträge erleichtern und zu einer Vereinheitlichung der Ausstellungs-Kriterien bei den verschiedenen Trägern führen soll.

1. Tätigkeitsbereich der Antragsteller-innen

1.1 Tätigkeitsfelder

Nummer 1 des RdErl. macht deutlich, wer eine Juleica beantragen kann - nämlich ausschließlich Personen, die im Bereich der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII aktiv sind und insbesondere mit der Organisation und Durchführung von

- Jugend- und Kindergruppenarbeit,
- Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- Internationalen Begegnungsmaßnahmen oder
- Bildungsmaßnahmen

betraut sind und/oder in

- der Leitung von Fach- und Neigungsgruppen (z.B. AG's, thematische Arbeitskreise,...),
- der politische Interessenvertretung Jugendlicher (z.B. Vorstände, Jugendringe,...) oder
- der Weiterentwicklung der Jugendarbeit (z.B. Jugendhilfeplanung)

mitwirken.

1.2 Trägerspektrum

Nummer 1 des RdErl. grenzt zugleich das Trägerspektrum ein, bei dem Jugendleiterinnen und Jugendleiter aktiv sein könne, wenn sie die Juleica beantragen wollen. Jugendleiter-innen müssen bei Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, anderen Trägern der Jugendarbeit oder bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aktiv sein (vgl. § 11 SGB VIII [2]).

Die Trägeranerkennung der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist dabei nicht Voraussetzung, wie in 2.3.3 Abs. 5 des RdErl. klargestellt wird. Vielmehr muss an der Arbeit des Trägers, für den die/der Antragsteller-in aktiv ist, nur ein „öffentliches Interesse“ bestehen. Dieser Absatz trägt dem Umstand Rechnung, dass Jugendleiter-innen auch bei freien Initiativen aktiv sind, die i.d.R. nicht die Anerkennung haben. Das „öffentliche Interesse“ kann dabei bei allen Jugendinitiativen unterstellt werden, die

- eine Jugendordnung/Satzung vorweisen können,
- über demokratische Strukturen verfügen,
- die Eigenständigkeit der Jugendgruppe gewährleisten und
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen.

1.3 Ausschlusskriterien aus 1.1. und 1.2

Auf Grund dieser Regelungen im Runderlass ergibt sich, dass Vereine/Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse keine Juleicas beantragen dürfen, die

- ausschließlich in der Jugendsozialarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, anderen Bereichen der Jugendhilfe oder gar außerhalb der Jugendhilfe tätig sind,
- ausschließlich sportliche Angebote wie Jugendtraining, Serienspiele und Turniere, aber keine weitergehenden Angebote für Kinder und Jugendliche, und damit im Sinne des Gesetzes keine Jugendarbeit, machen
- ausschließlich kulturelle/musische Angebote wie Chor- oder Orchesterproben und dazugehörige Auftritte, Theaterproben und -aufführungen, aber keine weitergehenden Angebote für Kinder und Jugendliche, und damit im Sinne des Gesetzes keine Jugendarbeit, machen.

Ebenso sind

- Schulen oder Fördervereine einer Schule
- oder die Jugendorganisationen der Parteien

nicht zur Beantragung der Juleica berechtigt.

1.4 Prüfung des Trägers

Im Antragsverfahren ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers, zu prüfen, ob der freie Träger diese Voraussetzungen erfüllt. Insbesondere bedarf es der Überprüfung dann, wenn die freien Träger keinen Landesverband haben und daher nicht im Online-Antragssystem zu finden sind oder durch den öffentlichen Träger selber im System erfasst wurden.

Aber auch bei landesweiten freien Trägern ist eine solche Überprüfung teilweise sinnvoll, insbesondere dann, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die örtliche Untergliederung des Trägers ein Ausschlusskriterium erfüllt.

2. Alter und persönliche Zuverlässigkeit

2.1 Persönliche Zuverlässigkeit

Jede-r Antragsteller-in muss die notwendige „persönliche Zuverlässigkeit“ besitzen, um die verantwortungsvolle Tätigkeit als Jugendleiter-in ausüben zu können.

Der freie Träger, für den die/der Antragsteller-in aktiv ist bzw. aktiv werden will, muss die „persönliche Zuverlässigkeit“ im Einzelfall für sich prüfen. Maßgeblich ist dabei vor allem die Frage, ob man es als Träger verantworten kann, dass diese Person für den Träger eine Jugendgruppe beaufsichtigt, eigenverantwortlich Gruppenstunden durchführt, Freizeiten und Seminare leitet u.a.m. Nur wenn der Träger diese Fragen bejahen kann, darf er den Juleica-Antrag befürworten. In diesem Zusammenhang muss der Träger auch überprüfen, ob es Anzeichen dafür gibt, dass die/der Antragsteller-in das Kindeswohl der ihr/ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch Missbrauch gefährden könnte.

Polizeiliche Führungszeugnisse sind vom der/dem Antragsteller-in nicht beizubringen. Sie stellen in der Jugendarbeit i.d.R. kein geeignetes Instrument zur Überprüfung der persönlichen Eignung dar.

Die persönliche Zuverlässigkeit bestätigt der freie Träger ggü. dem öffentlichen Träger mit der Bestätigung des Antrages. Diese Zuverlässigkeit muss/soll durch den öffentlichen Träger nicht überprüft werden.

2.2 Alter

Das Mindestalter für die Ausstellung der Juleica beträgt 16 Jahre. 2.2.1 des Runderlasses sieht vor, dass in „begründeten Ausnahmefällen“ die Juleica auch für 15-jährige Jugendleiter-innen ausgestellt werden kann.

Solche begründeten Ausnahmefälle liegen z.B. vor, wenn

- die/der Jugendleiter-in schon vor Erreichen des 16. Lebensjahres eigenständig eine Jugendgruppe leitet oder sie/er als Teamer-in bei einer Freizeit/einem Seminar eingesetzt wird,
- davon auszugehen ist, dass die Motivation der/des Jugendleiterin/-s abbricht, wenn zwischen Juleica-Ausbildung und dem Erhalt der Juleica eine zu große Lücke entsteht,
- für die weitere Förderung einer Jugendgruppe das Vorhandensein einer Juleica vorausgesetzt wird und die/der Jugendleiter-in, die/der einzige Qualifizierte ist.

Die Begründung für den Ausnahmefall muss der freie Träger, für den die/der Jugendleiter-in aktiv ist, gegenüber dem öffentlichen Träger vorlegen. Dies ist keine Aufgabe der/des Jugendleiterin/-s.

Im Online-Antragsverfahren ist kein Feld für das Mitsenden einer solchen Begründung vorgesehen. Der freie Träger sollte daher den öffentlichen Träger per E-Mail parallel zur Antragstellung über die Gründe informieren.

3. Fachliche Qualifikation

Die/der Jugendleiter-in muss gegenüber dem freien Träger den Nachweis erbringen, dass sie/er über die notwendige fachliche Qualifikation verfügt, die im RdErl. zur Voraussetzung erklärt wird.

Diese Qualifikation kann entweder durch eine Ausbildung/ein Studium oder durch eine spezielle Juleica-Ausbildung erfolgt sein.

3.1 Qualifikation durch eine Juleica-Ausbildung

3.1.1 Zeitlicher Umfang

Der RdErl. regelt in 2.2.3, dass die Juleica-Ausbildung mindestens 50 Zeitstunden umfassen soll. Die Stunden der Erste-Hilfe-Ausbildung dürfen nicht in die Berechnung des Stundenumfanges einbezogen werden. Der RdErl. trifft keine Aussage zur Form der Ausbildung. Daher kann die Schulung sowohl in einem Kompakt-Seminar als auch an mehreren Wochenenden oder als Tagesveranstaltungen angeboten werden.

3.1.2 Anbieter der Ausbildung

Ausdrücklich ist im RdErl. geregelt (s. 2.5), dass die Ausbildung von Jugendleiter-inne-n vorrangig die Aufgabe der Landes- und Bezirksverbände der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Untergliederungen ist. Ergänzend dazu können, wenn zusätzlicher Bedarf besteht, auch von den öffentlichen Trägern Ausbildungen angeboten werden.

Der RdErl. folgt damit den Maßgaben des SGB VIII (§4), das den Vorrang der freien Träger vorschreibt und zugleich der öffentliche Jugendhilfe deren Förderung auferlegt.

Nummer 2.5 des RdErl. sieht keine weiteren Anbieter für Juleica-Ausbildungen vor. Dies bedeutet, dass z.B. in Schulen angebotene Juleica-Schulungen nur dann anerkannt werden können, wenn diese von einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe angeboten und durchgeführt worden sind.

3.1.3 Inhalte der Ausbildung

Der RdErl. benennt in 2.2.2 die inhaltlichen Schwerpunkte, die in jeder Juleica-Schulung behandelt werden müssen. Im Erlass werden diese Themenfelder nur spiegelstrichartig aufgelistet, im Rahmen dieser Kommentierung wurden die Themenbereiche a) bis h) durch weitere Untergliederungen etwas konkretisiert.

Mit dieser Konkretisierung sollen die möglichen Inhalte beispielhaft präzisiert, jedoch keinesfalls abschließend oder verpflichtend dargestellt werden.

a) Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin oder des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen

- Aufgaben und Erwartungen an Jugendleiterinnen seitens der Eltern, der Teilnehmenden, des Verbandes, der Politik,...

b) Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit

- Organisation der Jugendarbeit
 - Struktur der Jugendarbeit
 - Rolle und Funktion von Jugendverbänden, Jugendringen, öffentlichen Trägern
- Rechtlicher Rahmen:
 - SGB VIII & AG KJHG
 - Aufsichtspflicht
 - Haftung
 - Sexualstrafrecht
 - Jugendschutzgesetz
 - Presserecht
 - Urheberrecht
 - Persönlichkeitsrechte
 - Versicherungen
- Recht als Handlungsrahmen
 - Recht vs. Pädagogik

c) Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

- Alkohol, Rauchen, Drogen
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (richtiger Umgang,...)
- Prävention vor sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt

d) psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik)

- Gruppenpädagogik
 - Rollen in Gruppen
 - Führungsstile
- Persönlichkeitsentwicklung
 - Entwicklungspsychologie
 - Sozialisationsinstanzen

e) aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen, Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch

- Gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen
 - Junge Menschen mit besonderem Förderbedarf
 - Vielfalt als Chance / Inklusion
- Partizipation
 - Beteiligung an der Programmgestaltung
 - Jugendpolitische Interessenvertretung
- Gender Mainstreaming
 - Geschlechterrollen
 - sexuelle Orientierung
 - Auswirkung von Geschlecht
- Interkulturelle Kompetenz
 - Migration
- internationale Jugendarbeit

f) Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit

- Das ist Jugendarbeit
 - Kriterien & Ansprüche
 - Ziele von Jugendarbeit
 - Aufgaben der Jugendarbeit
- Spiele-Pädagogik
 - Arten von Spielen
 - Einsatzmöglichkeiten
- Kreativ-Bausteine
 - Bastel-Workshops
 - kulturelle Inhalte (Singen, Tanzen,...)
- Erlebnispädagogik
- Medienpädagogik

g) Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung

- Programmgestaltung
 - Berücksichtigung der Interessen der Teilnehmenden und von Alter, Geschlecht, sozialer Lage und Herkunft
 - Gestaltung einer Gruppenstunde, eines Seminars, einer Freizeit,...
- Organisation von Angeboten der Jugendarbeit
 - Finanzierung von Maßnahmen
 - Beantragung von Zuschüssen

- Corporate Identity
 - Erscheinungsbild & Selbstverständnis der Jugendgruppe/Organisation
 - Zielgruppen-Analyse für eine gelingende Öffentlichkeitsarbeit
- Formen der Pressearbeit
 - Verfassen von Pressemitteilungen
 - Zusammenarbeit mit Redaktionen
- Layout, Gestaltung und Inhalte von Ausschreibungen, Flyern und Plakaten
- Einsatz von internetbasierten Medien in der Jugendarbeit:
 - eigene Webseite, Newsletter
 - myjuleica.de
 - Informationsportale (Jugendserver Niedersachsen, regionale Jugendserver)
- Elternarbeit
- Gremienarbeit
 - im Verband
 - im Jugendring
 - Ausschüsse etc.

h) trägerspezifische Themen

- Didaktik: Wie können verbandsspezifische Inhalte jugendgerecht vermittelt werden
- Strukturen des Verbandes, Gremien und Entscheidungswege, Ansprechpartnerinnen

Die Themenbereiche a) - h) müssen im Rahmen der Juleica-Ausbildung behandelt werden. Wie diese Themen in der Ausbildung aufgegriffen werden, bleibt, sowohl unter methodischen als auch inhaltlichen Gesichtspunkten, den Trägern überlassen. So können und werden Aspekte der verschiedenen Themen in der Ausbildung häufig miteinander verknüpft bzw. lassen sich einzelne Aspekte auch nicht klar einem der Themenbereiche zuordnen.

Ferner enthält der RdErl. keine Regelungen dazu, wie groß der Stundenumfang der einzelnen Themen sein muss. Auch dies liegt in der Verantwortung der Träger und wird auch davon abhängig sein, in welchem Aufgabenbereich die Teilnehmerinnen der jew. Ausbildung anschließend aktiv sein werden. Generell sollte jeder Themenbereich angemessen berücksichtigt werden.

3.1.4 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen anderer niedersächsischer Träger

Der RdErl. enthält keine Regelung dazu, dass Juleica-Ausbildungen bei dem Träger gemacht werden müssen, bei dem die/der Jugendleiterin aktiv ist.

Dies eröffnet der/dem Antragstellerin auch die Möglichkeit, die Juleica-Ausbildung bei einem anderen Träger zu absolvieren. Wenn diese Ausbildung den in 3.1.1., 3.1.2 und 3.1.3 dieser Kommentierung genannten Kriterien entspricht, sollte der freie Träger diese Ausbildung anerkennen.

Sollten nach Ansicht des freien Trägers bei dieser Ausbildung Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt worden sein (z.B. trägerspezifische Themen), sollte der freie Träger der/dem Antragsteller-in die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung anbieten, um diese Lücke zu schließen.

Auch zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit der/des Antragstellerin/-s ist es ggf. sinnvoll, eine solche Fortbildung, die die Möglichkeit für das persönliche Kennenlernen bietet, nahezulegen.

3.1.5 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen aus anderen Bundesländern

Da es in jedem Bundesland andere Vorgaben für Dauer und ggf. Inhalte der Juleica-Schulungen gibt, regelt Nummer 2.2.5 des RdErl. die Anerkennung von Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern.

Demnach können Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern dann für die Beantragung der Juleica in Niedersachsen anerkannt werden, wenn diese wenigstens die bundesweiten Mindeststandards, die im Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 04./05.06.2009 festgeschrieben wurden, erfüllen und wenn besondere Ausnahmefälle diese Anerkennung rechtfertigen. Solche Ausnahmefälle können z.B. sein:

- die/der Jugendleiter-in ist bei einem „kleinen“ Verband aktiv, der nur bundesweit bzw. im Verbund für mehrere Bundesländer eine Ausbildung anbieten kann
- die/der Jugendleiter-in ist auf eine besondere Form der Juleica-Ausbildung angewiesen, weil sie/er gehörlos oder blind ist, Analphabetismus vorliegt,...
- die/der Jugendleiter-in ist nach Niedersachsen umgezogen und war zuvor in einem anderen Bundesland ehrenamtlich aktiv bzw. hatte dort bereits die Ausbildung absolviert

3.2 Qualifikation der Ausbilder-innen

Der RdErl. macht keine Aussagen dazu, welche Qualifikation die Ausbilder-innen von Jugendleiter-inne-n haben müssen. Dies liegt daher in der Verantwortung der Träger der Jugendarbeit, die entscheiden müssen, wer die notwendige fachliche Qualifikation für die Ausbildung besitzt.

Bei der Auswahl der Teamer-innen für eine Juleica-Ausbildung sollten die Träger daher unterscheiden zwischen

- a) Teamer-inne-n, die die gesamte Ausbildung konzeptionell entwickeln und die gesamte Ausbildung bzw. weite Teile davon inhaltlich ausgestalten bzw. begleiten,
- b) Referent-inn-en, die als Fachleute für einzelne Themenfelder eingesetzt werden.

Während die unter b) benannten Personen Fachleute für das jew. Themenfeld sein sollten, die auch ansonsten nicht unbedingt in der Jugendarbeit aktiv sein müssen, ist für die unter a) genannten Teamer-innen die minimale Voraussetzung, dass sie selber die Voraussetzungen erfüllen, um eine Juleica beantragen zu können.

Im Sinne einer qualitativ hochwertigen Juleica-Ausbildung sollten die Träger folgende Kriterien bei der Zusammenstellung des Ausbildungs-Teams berücksichtigen:

- Jedes Ausbildungs-Team sollte von mind. einer pädagogischen Fachkraft mit ausreichender praktischer und theoretischer Erfahrung in der Jugendarbeit (Sozialpädagogin/-e bzw. Sozialarbeiter-in [Dipl./MA/BA/Mag.]; Pädagogin/-e [Dipl./MA/BA/Mag.]) bzw. eine Person mit vergleichbaren Fähigkeiten begleitet werden, die darauf achtet, dass die vorgeschriebenen Inhalte vermittelt werden, und die ehrenamtliche/nebenberufliche Teamer-innen bei der Vorbereitung und Durchführung von Seminareinheiten unterstützt.
- Ehrenamtliche/Nebenberufliche Teamer-innen sollten neben der Juleica-Ausbildung weitere vertiefende Fortbildungen besucht haben bzw. zusätzlich vom Träger für die Aufgabe in der

Juleica-Ausbildung vorbereitet worden sein. Ferner sollten sie über mehrjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen.

- In der Gesamt-Zusammenstellung des Teams sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen fachlichen Schwerpunkte abgedeckt werden können und dass das Team möglichst geschlechterparitätisch besetzt ist.

Da der Träger die Verantwortung für die Qualität der Juleica-Ausbildung hat, ist es abzulehnen, dass der Träger eine Juleica-Ausbildung ausschließlich durch externe Teamer-innen (z.B. Studierende) durchführen lässt oder einen externen Dienstleister mit der Durchführung der Juleica-Schulung beauftragt.

3.3 Qualifikation durch Ausbildung oder Studium

Die Teilnahme an einer Juleica-Ausbildung ist dann nicht notwendig, wenn im Rahmen von Berufsausbildung oder Studium ausreichende Kenntnisse erworben worden sind (2.2.2 Satz 1 des RdErl.). Eine Präzisierung dieser Maßgabe erfolgt im RdErl. nicht.

Allerdings enthält der RdErl. den in 3.1.3 formulierten Erwartungshorizont, der an die Juleica-Ausbildung gestellt wird. Alle in 2.2.2 des RdErl. bezeichneten Themenbereiche sollten daher auch Bestandteil der Berufsqualifikation sein, wenn diese als Ersatz für die Juleica-Ausbildung anerkannt werden soll.

Die freien Träger sind daher bei diesen Anträgen besonders gefordert und müssen ggf. im Einzelfall mit der/dem Antragsteller-in sprechen und sich überzeugen, dass entsprechende Kenntnisse in allen Themenbereichen, die in 3.1.3 der Kommentierung genannt wurden, vorliegen.

Bei allen Berufsausbildungen/Studiengängen ist es daher notwendig, dass die/der Jugendleiter-in über eine ausreichende Qualifikation in allen Themenfeldern verfügt bzw. dass die/der Jugendleiter-in an Fortbildungen für die Themenfelder nach 2.2.2 des RdErl. teilnimmt, die nicht Bestandteil der Ausbildung bzw. des Studiums waren.

3.4 Nachweis der Qualifikation

Die/der Antragsteller-in muss die Qualifikation in geeigneter Form ggü. dem freien Träger belegen, sofern dieser nicht selber die/den Antragsteller-in ausgebildet hat. Der freie Träger überprüft die Qualifikation und bestätigt dies ggü. dem öffentlichen Träger durch die Genehmigung des Antrages (siehe 2.3.3 Absatz 3 des RdErl.).

Der öffentliche Träger muss die Qualifikation der/des Antragstellerin/-s nicht erneut überprüfen.

4. Erste-Hilfe-Ausbildung

Nummer 2.2.4 des RdErl. regelt, dass bei der Beantragung der Juleica die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Lehrgang“ bei einem „lizensierten Träger“ nachzuweisen ist und dieser Kurs in den letzten drei Jahren besucht wurde.

Diese Erste-Hilfe-Lehrgänge mit einem Umfang von 8 Doppelstunden müssen von einem Träger durchgeführt worden sein, die die Anerkennung nach §68 der Fahrerlaubnisverordnung haben. Davon kann bei den großen Trägern, wie z.B. DRK, ASB, Johanniter und Malteser ausgegangen werden; diese nutzen für die Zertifizierung der Teilnahme einheitliche Teilnahmebestätigungen.

Der Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“, der für den Erwerb des Führerscheins ausreicht, darf bei der Juleica-Beantragung nur in Ausnahmefällen anerkannt werden, da die Notfälle, die in der Jugendarbeit vor allem vorkommen, in diesem Kurs nicht bzw. nicht ausreichend aufgegriffen werden.

Die „begründeten Ausnahmefälle“, in denen der Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ als ausreichend angesehen werden kann, sind daher vor allem dann gegeben, wenn die/der Antragsteller-in in seiner Tätigkeit als Jugendleiter keinen bzw. wenig Kontakt mit Kindern/Ju-

gendlichen hat – z.B. wenn die/der Antragsteller-in vor allem in der Organisation/Verwaltung bzw. Gremienarbeit tätig ist.

Die Begründung für den Ausnahmefall muss die/der Jugendleiter gegenüber dem freien Träger vorlegen und muss vom freien Träger sorgfältig geprüft werden. Im Online-Antragsverfahren ist das Mitsenden einer solchen Begründung nur bedingt möglich, ggf. sollte die/der Antragsteller-in daher den freien Träger per E-Mail parallel zur Antragstellung über die Gründe informieren.

Aus Satz 1 und 2 der Nummer 2.2.4 des Runderlasses ergibt sich auch, dass sich der Passus, dass die Erste-Hilfe-Bescheinigung nicht älter als drei Jahre sein darf, nur auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezieht. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt im Gültigkeitszeitraum der Juleica keine frische Erste-Hilfe-Bescheinigung vorliegt, ist dies kein Grund für eine Rückforderung der Juleica nach 2.4.3 des RdErl.

5. Antragstellung und Bearbeitung

5.1 Beantragung der Juleica

Die Beantragung der Juleica erfolgt ausschließlich online über die Datenbank-Anwendung, die auf www.juleica.de zur Verfügung gestellt wird.

Die Beantragung der Juleica muss grundsätzlich über den Träger erfolgen, bei dem die/der Antragsteller-in aktiv ist.

Für die Auswahl des Trägers ist es daher unerheblich, bei wem die Juleica-Ausbildung absolviert wurde; Anbieter einer Juleica-Ausbildung dürfen die Juleica-Anträge nur für die Jugendleiter-innen prüfen, die auch bei diesem Träger aktiv sind.

5.1.1 Beantragung durch die/den Jugendleiter-in

In der Regel erfolgt die Antragstellung durch die/den Jugendleiter-in. Die/der Antragsteller-in muss bei der Antragstellung den Träger auswählen, für den sie/er ehrenamtlich aktiv ist. Dies ist i.d.R. die örtliche Jugendgruppe/Untergliederung des Jugendverbandes.

Wenn die/der Antragsteller-in auf der Kreis- bzw. Bezirks- oder Landesebene eines landesweit tätigen Trägers der Jugendarbeit aktiv ist, kann die Antragstellung auch auf dieser Ebene erfolgen.

5.1.2 Beantragung durch den Träger

Sofern der Träger in der Datenbank erfasst ist, kann die Antragstellung auch durch den Träger erfolgen, in diesem Fall muss die/der Jugendleiter-in im zweiten Schritt der Beantragung der Juleica zustimmen und sich zu diesem Zwecke auf www.juleica.de einloggen.

5.1.3 Prüfung der Anträge

5.1.3 a) Prüfung von Anträgen mit ausgewähltem freien Träger

Die Prüfung der Anträge erfolgt zunächst durch den Träger, den die/der Antragsteller-in ausgewählt hat. Dieser Träger prüft, ob die/der Antragsteller-in:

- für den ausgewählten Träger aktiv ist,
- über die notwendige Qualifikation (Aus-/Fortbildung und Erste-Hilfe) verfügt,
- das notwendige Alter hat,
- über die persönliche Zuverlässigkeit verfügt und ob
- der Antrag den antragstechnischen Kriterien (Foto, Schreibweise der Daten) genügt.

Nur wenn der freie Träger all diese Kriterien bejahen kann, darf er den Antrag genehmigen. Gegenüber dem öffentlichen Träger bestätigt der freie Träger mit der Genehmigung, dass all diese

Kriterien erfüllt werden.

Jedem in der Datenbank hinterlegten freien Träger ist der entsprechende öffentliche Träger zugeordnet. Der öffentliche Träger prüft dann im zweiten Schritt, ob

- der Träger nach 1.4 dieser Kommentierung antragsberechtigt ist,
- die formalen Kriterien des Antrags korrekt sind (Alter, Auswahl des Trägers) bzw. dafür die ggf. notwendigen Begründungen vorliegen,
- der Antrag den antragstechnischen Kriterien (Foto, Schreibweise der Daten) genügt. Nur wenn der öffentliche Träger all diese Kriterien bejahen kann, darf er den Antrag genehmigen. Anschließend muss der öffentliche Träger dann noch die Druckfreigabe erteilen.

5.1.3 b) Prüfung von Anträgen ohne ausgewählten freien Träger

Erreichen den öffentlichen Träger Juleica-Anträge

- die mit der Funktion „Träger nicht gefunden“ abgeschickt worden sind, z.B. weil die Jugendleiter-innen bei kleinen örtlichen Initiativen aktiv sind, die nicht im System erfasst sind,
 - von Jugendleiter-inne-n, die für den öffentlichen Träger aktiv sind oder
 - von Jugendleiter-inne-n, die bei kleinen örtlichen Initiativen aktiv sind, die unter fachlichen Gesichtspunkten nicht in der Lage sind, den unter 5.1.3 a) genannten Prüfauftrag zu erfüllen,
- obliegt dem öffentlichen Träger auch die Prüfung nach 5.1.3 a) dieser Kommentierung.

5.2 Gültigkeit der Juleica

Die Juleica hat i.d.R. eine Gültigkeit von drei Jahren (s. 2.4.1 des RdErl.). Allerdings muss die Juleica zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Antragstellung nicht mehr gegeben sind (s. 2.4.3 RdErl.). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die/der Jugendleiter-in:

- nicht mehr für den Träger aktiv ist oder
- sich in der praktischen Arbeit herausgestellt hat, dass sie/er nicht über die persönliche Zuverlässigkeit verfügt.

Wenn bereits bei der Antragstellung absehbar ist, dass die/der Antragsteller-in nicht volle drei Jahre für den Träger aktiv sein wird, besteht für den Träger die Möglichkeit, den Gültigkeitszeitraum der Juleica von vornherein zu begrenzen.

5.3 Erneute Beantragung

Ist die/der Jugendleiter-in auch über den Gültigkeitszeitraum der Juleica hinaus für den Träger aktiv, kann die Juleica erneut beantragt werden, wenn die/der Jugendleiter-in

- in den zurückliegenden drei Jahren an einer oder mehreren Fortbildungen im Zeitumfang von mind. 8 Zeitstunden teilgenommen hat und diese Fortbildungen in den in 2.2.2 des RdErl. genannten Themenfeldern verortet sind oder
- über eine entsprechende Qualifikation durch Berufsausbildung/Studium verfügt.

Die erneute Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang oder einem Auffrischkurs ist im RdErl. nicht vorgeschrieben; wird aber als sinnvoll angesehen.

Üblicherweise sollte die Juleica erneut beantragt werden, wenn der Gültigkeitszeitraum der bisherigen Card endet. Der RdErl. enthält keine Regelung, wie lange die alte Juleica schon ungültig sein darf, wenn die Card erneut beantragt wird. Dies liegt daher im Ermessensspielraum des freien Trägers.

War die/der Jugendleiter-in kontinuierlich für den Träger aktiv und hat sich fortgebildet, ist auch eine mehrjährige Unterbrechung unkritisch. Wenn die/der Jugendleiter-in jedoch mehrere Jahre

pausiert hat, sollte der Träger genauer prüfen, ob die Inhalte der Juleica-Ausbildung, noch präsent genug sind, so dass eine Fortbildung nach 2.4.2 des RdErl. genügt, oder ob weitergehender Qualifizierungsbedarf besteht.

5.4 Sonderfälle

Wird eine gültige Juleica gestohlen bzw. geht diese verloren, kann die/der Jugendleiter-in eine neue Juleica beantragen. Wenn der Träger den Gültigkeitszeitraum der „Ersatz-Juleica“ auf den Gültigkeitszeitraum der bisherigen Card beschränkt, ist diese Ersatzbeschaffung ohne den Nachweis einer Fortbildung möglich. Soll jedoch gleichzeitig der Gültigkeitszeitraum verlängert werden, müssen die Voraussetzungen für die erneute Beantragung der Juleica erfüllt sein.

Wird eine Juleica umgehend benötigt, so können die öffentlichen Träger eine vorläufige Juleica ausstellen (RdErl. 2.3.6). Dazu muss der öffentliche Träger die Detail-Ansicht des Online-Antrags ausdrucken, diese mit der Bemerkung „Vorläufige Juleica“, dem Datum der Ausstellung und der Unterschrift versehen und diese mit dem Stempel des öffentlichen Trägers versehen.

6. Trägererfassung

Nummer 2.3.4 regelt, wie die Träger der Jugendarbeit in der Datenbank für das Online-Antragsverfahren zu erfassen sind.

6.1 Untergliederungen der landesweiten Träger der Jugendarbeit

Demnach müssen die landesweit tätigen Träger der Jugendarbeit **alle** Untergliederungen, in denen Jugendleiter-innen tätig sind und in denen Jugendarbeit nach 1. dieser Kommentierung angeboten wird, in der Datenbank erfassen.

Untergliederungen sind i.d.R. die Ortsgruppen, Stämme, Einrichtungen oder die Zusammenschlüsse derselben auf der Stadtebene (d.h. es genügt, wenn z.B. die Stadtjugendfeuerwehr erfasst wird, es muss nicht jede Ortsjugendfeuerwehr erfasst werden) - diese sind mit dem 8-stelligen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Datenbank dem jew. Ort zuzuordnen.

Die Kreisverbände sind mit dem 5-stelligen amtlichen Gemeindeschlüssel des Landkreises zu erfassen; Kreisverbände bzw. Bezirksverbände, die sich über mehrere Landkreise/kreisfreie Städte erstrecken, sollten in jedem betreffenden Landkreis/jeder kreisfreien Stadt angelegt werden. Auf das Anlegen der Kreisverbände kann dann verzichtet werden, wenn die örtliche Ebene komplett erfasst ist, die Jugendleiter-innen des freien Trägers fast ausschließlich auf der örtlichen Ebene tätig sind und das Anlegen der Kreisverbände in einem unverhältnismäßigen Aufwand für den Landesverband stehen würde.

Untergliederungen der landesweiten freien Träger dürfen in keinem Fall von einem öffentlichen Träger in der Datenbank erfasst werden. Eine Liste der auf der Landesebene als freie Träger erfassten Organisationen ist auf www.niedersachsen.juleica.de veröffentlicht und kann bei der Landeszentralstelle erfragt werden.

6.2 Örtliche Initiativen, Jugendgruppen, Jugendringe und kommunale Jugendpflegen

Jugendgruppen und Einrichtungen der Jugendarbeit, die zu keinem Landesverband gehören, sollen durch den öffentlichen Träger erfasst werden. Das Handbuch für das Online-Antragsverfahren gibt dazu die entsprechenden Hinweise. Demnach sollten folgende Träger im System erfasst werden:

- kommunale Jugendpflegen bzw. Einrichtungen, die über hauptamtliches Personal verfügen.
- freie Träger, die mehr als 10 Juleicas im Jahr beantragen und die über eine-n haupt- oder ehrenamtliche-n Mitarbeiter-in verfügen, die/der kontinuierlich das Antragsverfahren betreuen kann.

Für andere freie Träger auf der örtlichen Ebene sollten die öffentlichen Träger einen Träger „Jugendinitiativen im Landkreis XY“ anlegen, der vom öffentlichen Träger administriert wird und unter dessen Zugang dann die einzelnen Initiativen erfasst werden sollten.

7. Landeszentralstelle

Auf der Landesebene gibt es eine geteilte Zuständigkeit für die Juleica:

Das Landesamt für Soziales ist die Servicestelle für die organisatorisch-technische Abwicklung der Juleica-Anträge und unterstützt die Träger bei technischen Problemen der Trägererfassung und Antragsbearbeitung.

Der Landesjugendring Niedersachsen ist Ansprechpartner für inhaltliche Fragen zur Juleica, zu erforderlichen Qualifikationen usw.